

**Feststellung gem. § 5 UVPG
(Gebrüder Hüntelmann GmbH & Co. KG)**

Bek. d. GAA Emden v. 20.12.2019 – W21.017.01/99

Die Gebrüder Hüntelmann GmbH & Co. KG, Gewerbestraße rechts 1, 49757 Lahn hat mit Schreiben vom 14.05.2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 i. V. m. 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der bestehenden Biogasanlage mit einer Durchsatzleistung von max. 24.127 t/a und max. 66,1 t/d, davon max. 8.127 t/a und max. 22,27 t/d Gülle (Rinder- und Schweinegülle), und einer Produktionskapazität von Rohgas von max. 3.347.626 Nm³/a am Standort Ostenwalder Straße, 49757 Lahn, Gemarkung Lahn, Flur 11, Flurstücke 128/11 (Standort neuer Gärrestespeicher), 127/13, 127/22, 127/23 und 127/25 (bestehende Anlage) beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und die Inbetriebnahme eines neuen Gärrestelagers sowie die nachträgliche Genehmigung der abweichenden Bauausführung des bestehenden Nachgärers.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 und Nummer 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen zwar vor, da sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Waldgebiete auf dem Hümmling“ (Teilgebiet 22) in ca. 250 m Entfernung vom Vorhaben und das nächste gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG (Biotop-Nr. 17.23/02 „Teich mit Feuchtgrünland“) in einer Entfernung von ca. 750 m innerhalb des Landschaftsschutzgebietes in der näheren Umgebung des Vorhabens befinden.

Durch das Vorhaben mit seiner relativ geringen Flächeninanspruchnahme ist jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung des LSG und seiner umgebenden Landschaft zu erwarten. Beeinträchtigungen des vorgenannten Biotops durch das Vorhaben sind aufgrund der Entfernung ebenfalls nicht zu erwarten.

Zudem weist das Bebauungsgebiet ein hohes archäologisches Potential auf. In unmittelbarer Nähe des Bauvorhabens befinden sich bedeutende archäologische Fundstellen. Hierbei handelt es sich um ein Flachkörpergräberfeld aus der Merowingerzeit. Das Denkmal wurde vom Land Niedersachsen mit der Nummer 454/1879.00032-F in das Verzeichnis der Bodendenkmale aufgenommen. Bei Beachtung der vorgesehenen Vorkehrungen, ist eine potentielle Betroffenheit nicht ersichtlich.

Die beantragten Änderungen haben somit keine erheblichen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der vorgenannten Gebiete und Biotope betreffen.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.